

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Fondsgebundenen Kinder-Rentenversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit diesen allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer und gewähren Ihnen aufgrund des gestellten Antrags vorläufigen Versicherungsschutz:

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Fall der Invalidität der versicherten Person beantragten Leistungen mit folgender Einschränkung:

Tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Invalidität ein, so erbringen wir die Leistung der Beitragsfreiheit für die Hauptversicherung nur, wenn die Hauptversicherung und die Invaliditäts-Zusatzversicherung zustande gekommen sind und solange sie nicht weggefallen sind. In jedem Fall enden die Leistungen bei Invalidität spätestens mit dem Ablauf der für die Invaliditäts-Zusatzversicherung beantragten Versicherungsdauer. Bei Invalidität beträgt die Beitragsfreiheit für die Hauptversicherung höchstens 1.000 Euro monatlich. Dieser Höchstbetrag gilt für alle bei uns beantragten Renten aufgrund von Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 2 Monate nach der Unterzeichnung des Antrages liegt;
- b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- c) Ihr Antrag nicht von unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweicht.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang des Antrages bei uns, spätestens mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung und Absendung des Antrages bzw. der Übergabe an den Vermittler.
2. Der vorläufige Versicherungsschutz endet spätestens 6 Monate nach der Unterzeichnung des Antrages. Er endet jedoch vor Ablauf dieser Frist, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
 - b) Sie Ihren Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen haben;
 - c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;
 - d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
 - e) die Zahlung des Einlösungsbeitrages nicht erfolgte, der Einzug des Einlösungsbeitrages aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben;
 - f) wir Ihren Antrag abgelehnt haben.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt worden ist und von denen die versicherte Person oder der Antragsteller vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben worden sind.
2. Bei einer Invalidität, die durch eine von der versicherten Person oder dem Antragsteller absichtlich herbeigeführten Krankheit oder Verletzung oder durch versuchte Selbsttötung verursacht worden ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 5 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung einschließlich derjenigen für mitbeantragte Zusatzversicherungen. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
2. Ein im Antrag festgelegtes Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.
3. Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt.